

Ich will nur sagen, daß in diesem Zustand so etwas, wie Eigenthum ist, gar nicht statt findet; und folglich auch so ein Ding, wie Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit ist, gar nicht seyn kann. Ich werde Gelegenheit haben eine ähnliche Bemerkung in Ansehung der Versprechungen zu machen, wenn ich auf dieses Kapitel komme; ich hoffe, daß diese Bemerkung, recht erwogen, hinreichen wird, allen Haß von den vorhergehenden Meinungen über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu entfernen.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Regeln, nach welchen das Eigenthum bestimmt wird.

Obgleich die Gründung der Regel, die Beständigkeit der Besizung betreffend, nicht nur nützlich, sondern für die menschliche Gesellschaft selbst unumgänglich nothwendig ist; so kann sie doch zu keinem Zwecke dienen, so lange es bei so allgemeinen Ausdrücken bleibt. Man muß noch eine Art und Weise zeigen, wornach wir unterscheiden können, welche besondere Güter jeder einzelnen Person zugehören müssen, und von deren Besiz und Genuß alle übrige Menschen ausgeschlossen sind. Unser nächstes Geschäft muß also seyn, die Gründe zu entdecken, welche diese allgemeine Regel modificiren und sie für den gemeinen Gebrauch und für das praktische Leben geschickt machen.

Es ist klar, daß diese Gründe nicht daher genommen werden können, daß der eine einen größern Vortheil von gewissen Gütern zu ziehen weiß, als der andre. Man kann also niemals sagen, eine einzelne Person oder das Publikum habe deswegen ein Recht diese oder jene Güter zu besitzen, weil sie weit größern Nutzen daraus ziehen kann, als ein anderer. Es wäre freilich besser, wenn ein jeder das befäße, was ihm am nützlichsten ist und was er am besten gebrauchen kann. Aber außer daß ein und dasselbe Ding mehrern gleich brauchbar und nützlich seyn kann; so wäre ein solcher Entscheidungsgrund so vielen Streitigkeiten ausgesetzt, und die Menschen sind so partheiisch und leidenschaftlich in Beurtheilung dieser Streitigkeiten, daß sich eine so schwankende und ungewisse Regel unmöglich mit dem Frieden der menschlichen Gesellschaft würde vereinigen lassen. Die Konvention über die Beständigkeit der Besitzungen ist bloß deswegen eingeführt, um alle Gelegenheiten zu Uneinigkeit und Streit abzuschneiden; dieser Zweck würde aber nie erreicht werden, wenn wir es für Recht erkennen wollten, diese Regel allenthalben anzuwenden, wo wir einen besondern Nutzen bei der Anwendung derselben entdeckten. Die Gerechtigkeit nimmt bei ihren Entscheidungen nie darauf Rücksicht, ob die Dinge für diese oder jene Menschen brauchbar sind oder nicht; ihr Zweck erstreckt sich viel weiter. Ein Mensch mag freigebig oder filzig seyn; die Gerechtigkeit behandelt ihn nach einerlei Regel,
und

und sie entscheidet mit gleicher Leichtigkeit für den einen oder für den andern, wenn ihm auch etwas zufallen sollte, das für ihn ganz unbrauchbar ist.

Hieraus folgt also, daß die allgemeine Regel, daß die Besizung fest seyn müsse, nicht nach einzelnen Urtheilen, sondern wiederum nach allgemeinen Regeln angewandt werden müsse, nach solchen, die sich auf die ganze Gesellschaft erstrecken, und die weder durch Gunst noch Haß gebeugt werden dürfen. Zur Erläuterung mag folgendes Beispiel dienen. Ich denke mir die Menschen zuerst in ihrem wilden und einsamen Zustande; und nehme an, daß, so bald ihnen das Elend dieses Zustandes fühlbar wird, und sie die Vortheile, die aus einer Gesellschaft entstehen, vorhersehen, einer des andern Gesellschaft sucht, und daß sie sich wechselseitig ihren Schutz und Beistand anbieten. Ich setze also voraus, daß sie so viel Scharffinn haben, unmittelbar gewahr zu werden, daß das hauptsächlichste Hinderniß der Ausführung eines Entwurfs der Gesellschaft und wechselseitigen Dienstleistung in der Selbstsucht und der Eigennützigkeit ihrer natürlichen Gemüthsverfassung liege; diesem Uebel abzuhelfen, vereinigen sie sich nun zusammen über das einzige Mittel, wodurch eine Gesellschaft möglich ist; sie führen Beständigkeit des Besizes ein, und sorgen für wechselseitige Einschränkung und Schonung. Ich sehe, daß diese Art zu verfahren nicht ganz natürlich ist; aber außser, daß ich hier nur annehme, daß die Betrachtungen auf einmal

ge-

gemacht werden, welche in der Wirklichkeit nur unmerklich und nach und nach entstehen; auſer dieſem ſage ich, iſt es doch recht gut möglich, daß verſchiedene Perſonen, die durch mancherlei Zufälle von den Geſellſchaften getrennt worden ſind, wozu ſie ehemals gehörten, in die Nothwendigkeit kommen können, eine neue Geſellſchaft unter ſich zu errichten; in welchem Falle ſie ganz in der oben erwähnten Lage ſind.

Es iſt alſo offenbar, daß, nachdem ſie im Allgemeinen darinne übereingekommen ſind, eine Geſellſchaft zu errichten und die Beſtändigkeit der Beſitzung zu gründen, ihre erſte Schwierigkeit iſt, wie ſie nun ihre Beſitzungen abſondern, und jedem ſeinen beſonderen Theil anweiſen ſollen, den er in Zukunft excluſiv und unveränderlich benutzen kann. Dieſe Schwierigkeit wird ſie nicht lange aufhalten, ſondern es wird ihnen gleich als das natürlichſte Mittel der Auskunft beifallen, daß ein jeder dasjenige kontinuierlich zur Benutzung behält, wovon er gegenwärtig Herr iſt, und daß das Eigenthum oder die beſtändige Beſitzung mit der unmittelbaren Beſitzung verbunden werde. So iſt die Wirkung der Gewohnheit; ſie löhnt uns nicht nur mit einem Dinge, das wir lange beſeſſen haben, aus, ſondern bringt uns auch eine Neigung gegen daſſelbe bei, und macht, daß wir es andern Dingen vorziehen, die an ſich weit mehr werth, uns aber weniger bekannt ſind. Was immer unter unſern Augen geweſen, und ſtets zu unſerm Vortheil gebraucht

braucht worden ist; davon trennen wir uns allemal ungerne; hingegen können wir solche Güter, die wir nie genossen haben, und woran wir nicht gewöhnt sind, sehr leicht entbehren. Und hieraus ist es also begreiflich und offenbar, weshalb die Menschen sich leicht in diesem Auswege vereinigen würden, daß jedermann das behielt, was er bis jetzt befeffen hat *).

Aber

*) Keine Untersuchungen sind in der Philosophie schwieriger, als wenn man da, wo sich eine große Menge von Ursachen von ein und eben derselben Erscheinung darbieten, bestimmen soll, welches die hauptsächlichste und herrschende sey. Sehr selten ist ein völlig zureichender Grund da, unsere Wahl zu bestimmen, und die Menschen müssen sich begnügen, daß sie von einer Art von Geschmack oder Phantasie geleitet werden, die von einer Analogie und einer Vergleichung ähnlicher Fälle entspringt. So giebt es in dem gegenwärtigen Falle zweifelsohne, Gründe des gemeinen Wohls für die meisten der Regeln, wodurch das Eigenthum bestimmt wird; aber dennoch argwöhne ich, daß diese Regeln hauptsächlich durch die Einbildungskraft oder die mehr leichten flüchtigen Eigenschaften unfres Denk- und Vorstellungsvermögens, gemacht werden. Ich werde indessen fortfahren diese Ursachen zu erklären, und es dabei der Wahl des Lesers überlassen, ob er denjenigen, die von dem gemeinen Nutzen oder denen, die von der Einbildungskraft hergenommen sind, den Vorzug geben will. Wir wollen mit dem Rechte des gegenwärtigen Besitzers den Anfang machen.

Es

Aber wir müssen bemerken, daß ob es gleich natürlich und deswegen auch nützlich ist, einem etwas
um

Es ist eine Eigenschaft in der menschlichen Natur, die ich schon sonst wo *) bemerkt habe, daß die menschliche Seele geneigt ist, wenn zwei Dinge in einem engen Verhältnisse gegen einander erscheinen, ihnen eine noch stärkere Verknüpfung beizulegen, um die Vereinigung vollständig zu machen; und diese Neigung ist so stark, daß sie uns oft zu Irrthümern verleitet (so wie z. E. die Verbindung des Denkens und der Materie ist), so bald diese jener Neigung günstig sind. Viele unsrer Impressionen sind gar keiner räumlichen oder örtlichen Stellung fähig; und dennoch bilden wir uns gemeinlich ein, daß sie sich in einer örtlichen Vereinigung mit den Impressionen des Gesichtes und des Gefühls befinden, bloß weil sie in urfachlicher Verknüpfung mit einander stehen, und schon in der Einbildung vereinigt sind. Wenn wir also ein neues Verhältniß erdichten können, wenn es auch ungereimt ist, um nur die Vereinigung recht vollständig zu machen; so kann man sich leicht einbilden, daß, wenn einige Verhältnisse da sind, die von der Seele abhängen, man diese außerordentlich leicht mit einem vorhergehenden Verhältnisse verbinden und solche Objekte durch ein neues Band vereinigen wird, die schon in der Phantasie vereinigt sind. So unterlassen wir z. B. niemals bei unsrer Anordnung der Körper diejenigen, die sich einander ähnlich sind, auch im Raume neben einander zu stellen, oder wenigstens ihnen eine ihnen angemessene Stellung zu geben; weil wir ein gewisses Vergnügen dabei

*) S. Buch I. Th. 4. Abschn. 5.

um des gegenwärtigen Besitzer willen als Eigenthum
anzuweisen; so erstreckt sich dennoch der Nutzen
da-

dabei empfinden, wenn das Verhältniß der Kon-
tiguität mit dem Verhältnisse der Aehnlich-
keit oder die Aehnlichkeit der Lage mit der Aehn-
lichkeit der Qualitäten verbunden ist. Und hier-
von läßt sich aus den bekannten Eigenschaften der
menschlichen Natur leicht ein Grund angeben.
Wenn die Seele bestimmt wird, gewisse Objekte
zu verbinden, aber in ihrer Wahl der besondern
Objekte noch unbestimmt ist, so wendet sie
ihr Auge natürlicher Weise auf solche Objekte
die mit einander in einem Verhältnisse ste-
hen. Sie sind schon in dem Gemüthe vereinigt;
und zu gleicher Zeit werden sie auch dem Vorstel-
ungsvermögen gegeben; und statt einen neuen
Grund ihrer Vereinigung zu verlangen, würde ein
sehr mächtiger Grund erfordert werden, welcher
machte, daß wir diese natürliche Verbindung über-
sehen könnten. Dieses werde ich in der Folge,
wenn ich auf die Abhandlung von der Schönheit
komme, weitläufiger zu erklären Gelegenheit haben.
Indessen wollen wir uns begnügen hier anzuführen,
daß dieselbige Liebe zur Ordnung und Einförmig-
keit, welche die Bücher in einer Bibliothek und
die Stühle in einem Zimmer ordnet, auch zur Bil-
dung der Gesellschaft und zum Wohlfeyn des mensch-
lichen Geschlechts etwas beiträgt, indem sie die
allgemeine Regel in Ansehung der Beständigkeit des
Besitzes modificirt. Und da das Eigenthum ein Ver-
hältniß zwischen einer Person und einem Objekte
ausmacht; so ist natürlich, dasselbe bei einem vor-
hergehenden Verhältnisse zu finden; und da das
Eigen-

davon nicht weiter, als bis auf die erste Bildung der Gesellschaft; und es würde in der That nichts schädlicher seyn, als die beständige Beobachtung dieses Verfahrens; denn hierdurch würde die Wiedererstattung gänzlich ausgeschlossen, und jede Ungerechtigkeit würde auktorisirt werden und Belohnung verdienen. Wir müssen uns also nach einem andern Princip umsehen, wornach das Eigenthum entstehen kann, nachdem schon die Gesellschaft errichtet ist; und deren finde ich hauptsächlich viere, nemlich: Occupation, Prescription, Accession und Succession. Ich will jedes dieser Stücke kürzlich prüfen und mit der Occupation anfangen.

Der Besitz aller äußern Güter ist veränderlich und ungewiß; und dieses ist eines der größten Hindernisse der Errichtung der Gesellschaft, und der Grund, weshalb die Menschen nach einer allgemeinen ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft sich selbst nach denjenigen Schranken richten, welche wir jetzt die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit nennen. Das Elend des Zustandes,
der

Eigenthum nichts als ein beständiger durch die Gesetze der Gesellschaft gesicherter Besitz ist; so ist natürlich, zu dem gegenwärtigen Besitze dieses noch hinzuzufügen, da es ein Verhältniß ist, das mit ihm Aehnlichkeit hat. Denn dieses hat auch seinen Einfluß. Wenn es nun der Natur gemäß ist, alle Arten der Verhältnisse zu verknüpfen, so ist es ihr noch mehr gemäß, solche Verhältnisse zu verbinden, die sich ähnlich sind, und schon unter sich in Verknüpfung stehen.

der vor dieser Einschränkung vorhergeht, ist der Grund, weshalb wir uns diesem Mittel so schnell als möglich unterwerfen; und dieses bietet uns einen leichten Grund an, weshalb wir den Begriff des Eigenthums an die erste Besitznehmung oder an die Occupation binden. Die Menschen wollen das Eigenthum, selbst nicht einen Augenblick lang, unentschieden lassen oder der Gewaltthätigkeit und Unordnung den geringsten Eingang verstatten. Hierzu kömmt noch, daß der erste Besitz gewöhnlich unsere Aufmerksamkeit am mehresten beschäftigt; und wenn wir diese vernachlässigen wollten, so würde gar kein Schein von Grunde da seyn, weshalb man irgend eine folgende Besitzung als ein Eigenthum ansehen sollte *).

Es

*) Einige Philosophen suchen das Recht der Occupation dadurch zu erklären, daß sie sagen, jeder hätte ein Eigenthumsrecht auf seine eigne Arbeit; und wenn er diese Arbeit mit irgend einem Dinge verknüpfte, so erhielt er ein Recht auf das Eigenthum des Ganzen. Allein 1) giebt es verschiedene Arten der Occupation, wo man gar nicht sagen kann, daß wir unsere Arbeit mit dem Objekte, das wir erlangen, vereinigen: wie wenn wir eine Wiese dadurch in Besitz nehmen, daß wir unser Vieh darauf weiden lassen; 2) dieses erklärt die Sache durch die Accession, welches ein unnöthiger Cirkel ist; 3) man kann nur figurlich sagen, daß man seine Arbeit mit etwas verbinde. Eigentlich zu reden verursachen wir nur durch unsere Arbeit eine Veränderung daran. Dieses bringt ein Verhält-

Es ist also nichts übrig, als genau zu bestimmen, was man durch Besitz verstehe; und dieses ist nicht so leicht, als man bei dem ersten Anblick glauben sollte. Man sagt, daß wir ein Ding besitzen nicht nur alsdann, wenn wir es unmittelbar berühren, sondern auch, wenn wir in einem solchen Verhältnisse zu ihm stehen, daß wir es nach unserm Belieben gebrauchen oder es bewegen, verändern, zerstören können, je nachdem es unserm Vergnügen oder Vortheile gemäß ist. Dieses Verhältniß ist also eine Art von Ursache und Wirkung; und da Eigenthum nichts ist, als ein beständiger Besitz, der von den Regeln der Gerechtigkeit oder den Konventionen der Menschen hergenommen ist, so muß dieses als dieselbige Art des Verhältnisses betrachtet werden. Aber da die Gewalt, ein Ding zu gebrauchen, mehr oder weniger ungewiß ist, je nachdem die Unterbrechungen, die dabei vorkommen, mehr oder weniger wahrscheinlich sind; und da diese Wahrscheinlichkeit in unmerklichen Graden zunehmen kann; so ist es in vielen Fällen ganz unmöglich zu bestimmen, wenn das Eigenthum anfängt oder aufhört; und es giebt hier keinen gewissen Maassstab, wornach wir dergleichen Streitigkeiten entscheiden könnten. Ein wilder Eber, der in unsre Schlingen fällt, wird für unser gehalten, wenn es ihm unmöglich ist zu entkommen. Aber was
ver-

hältniß zwischen uns und dem Objekte hervor; und daraus entsteht nach den vorhergehenden Principien das Recht des Eigenthums.

verstehen wir hier unter unmöglich? Wie unterscheiden wir hier die Unmöglichkeit von der Unwahrscheinlichkeit? Und wie unterscheiden wir diese wiederum genau von der Wahrscheinlichkeit? Bezeichnet die genauen Grenzen zwischen dem einen und dem andern, und gebt den Maasstab an, wodurch wir alle Streitigkeiten entscheiden können, die entstehen mögen, und wie die Erfahrung lehrt, oft wirklich über diese Sache entstehen *).

Aber

*) Wenn wir in der Vernunft und in dem allgemeinen Nutzen eine Auflösung dieser Schwierigkeiten suchen, so werden wir niemals zu unserm Zwecke gelangen; und wenn wir sie in der Einbildungskraft suchen, so ist bekannt, daß die Eigenschaften, welche auf dieses Vermögen wirken, so unmerklich und gradweis in einander laufen, daß es ganz unmöglich ist, ihnen genaue Schranken oder Grenzen anzuweisen. Die Schwierigkeiten müssen über diesen Punkt zunehmen, wenn wir bedenken, daß sich unser Urtheil sehr nach dem Gegenstande richtet, und daß dieselbige Gewalt und Nähe, welche in dem einen Falle ein Recht zum Eigenthume giebt, in andern Fällen gar nicht für hinreichend gehalten wird. Ein Mensch, der einen Hasen so lange gejagt hat, bis er hinstürzt und liegen bleibt, würde es für eine Ungerechtigkeit halten, wenn ein anderer eher hinlief, und ihm seine Beute wegnehmen wollte. Aber wenn sich die nämliche Person einem Apfel nähert, ihn zu pflücken, und ein anderer, der schneller ist, kommt ihr zuvor, und nimmt ihn in Besitz, so kann sie sich darüber vernünftiger Weise nicht beklagen. Worinne besteht

Aber dergleichen Streitigkeiten können nicht nur über die reale Wirklichkeit des Eigenthums und des

steht der Grund dieses Unterschieds anders, als darinne, daß die Unbeweglichkeit, da sie dem Hasen nicht natürlich, sondern als die Wirkung der Bemühung des Andern anzusehen ist, in diesem Falle ein genaues Verhältniß mit dem Jäger ausmacht, das in dem andern fehlt?

Hieraus ist also klar, daß eine gewisse und unbezweifelte Macht ein Ding zu besitzen, ohne eine Berührung oder sonst ein deutlich wahrzunehmendes Verhältniß, oft kein Eigenthum hervorbringt: Und ich bemerke noch weiter, daß ein wahrnehmbares Verhältniß, ohne daß man gegenwärtig Gewalt besitzt, oft allein einen hinreichenden Grund, ein Ding sich zuzueignen, giebt. Das Sehen eines Dinges ist selten ein beträchtliches Verhältniß, und man betrachtet es nur als ein solches, wenn das Ding verborgen oder sehr dunkel ist; denn in diesem Falle finden wir, daß das Sehen allein ein Eigenthumsrecht giebt, nach der Regel, daß selbst ein ganzes Stück Land derjenigen Nation gehört, die es zuerst entdeckt. Dessenunerachtet ist es merkwürdig, daß sowohl in dem Falle der Entdeckung als der Besitznehmung, der erste Entdecker und Besitznehmer mit dem Verhältnisse, noch die Absicht verbinden muß, daß er sich selbst zum Herrn der Sache machen will; denn sonst kann das Verhältniß nicht seine Wirkung haben; und dieses deshalb, weil die Verknüpfung zwischen dem Eigenthum und dem Verhältnisse in unsrer Phantasia nicht so groß ist, als dazu erfordert

des Besitzes entstehen, sondern auch über ihre Ausdehnung; und dergleichen Streitigkeiten lassen sich oft

fordert wird, eine solche Absicht als zu ihr gehörig anzusehen.

Aus allen diesen Umständen kann man leicht sehen, wie verwickelt viele Fragen über die Acquisition des Eigenthums werden müssen, wenn man sie durch die Occupation entscheiden will; und das geringste Nachdenken wird uns eine Menge Fälle ausfinden helfen, die gar keine vernünftige Entscheidung zulassen. Verlangen wir statt erdichteter Beispiele lieber wahre, so dürfen wir nur folgendes erwägen, das fast in allen Schriftstellern, die über das Naturrecht geschrieben haben, zu finden ist. Zwei griechische Kolonien verliessen ihr Vaterland, um neue Wohnsitze aufzufuchen, und erfuhren, daß nicht weit davon eine Stadt von ihren Einwohnern ganz war verlassen worden. Um die Wahrheit dieses Gerüchts zu erfahren, schickten die Kolonien zugleich, jede einen Bothschafter ab; und da sie bei ihrer Ankunft fanden, daß die Sache sich so verhielte, fingen sie beide an zu rennen, wobei ein jeder von ihnen die Absicht hatte, für seine Landsleute zuerst von dieser Stadt Besitz zu nehmen. Einer dieser Bothschafter, welcher merkte, daß er mit dem andern das Laufen nicht würde aushalten können, warf seine Lanze nach dem Thore der Stadt, und war so glücklich sie dort einzuspießen, ehe sein Begleiter das Thor erreichen konnte. Dieses brachte unter den beiden Kolonien einen Streit hervor, welcher von ihnen der Eigenthümer der ledigen Stadt seyn mußte, und dieser Streit dauert unter den Philosophen noch immer

oft gar nicht entscheiden, oder können durch kein anderes Vermögen, als durch die Einbildung entschieden werden. Ein Mensch, der an eine kleine

Insel

mer fort. Was mich anbetrifft, ich finde es unmöglich den Streit zu entscheiden, und zwar deswegen, weil die ganze Frage auf der Phantasia beruht, welche in diesem Falle gar keine genaue oder bestimmte Regel hat, wornach sie einen Ausspruch thun könnte. Dieses recht einleuchtend zu machen, so darf man nur bedenken, daß wenn diese zwei Personen bloße Mitglieder der Kolonien und keine Abgesandten oder Deputirte gewesen wären, ihre Handlungen von keinen Folgen gewesen seyn würden; weil in diesem Falle ihr Verhältniß zu den Kolonien nur schwach und unvollkommen gewesen seyn würde. Hierzu kömmt noch, daß sie nichts bestimmen konnte, eher nach den Thoren, als den Mauren oder irgend einem andern Theile der Stadt zu laufen, als weil die Thore, als der gewöhnlichste und merkwürdigste Theil der Phantasia am besten gefällt, indem sie sie für das Ganze nimmt, wie man es bei den Dichtern findet, welche sehr oft ihre Bilder und Metaphern von ihnen entlehnen. Ueberdem ist noch zu bedenken, daß das Befühlen oder Anfassen des einen Abgesandten so wenig eine eigentliche Besitznehmung ist, als das Durchbohren des Thors mit einer Lanze; sondern daß beides nur ein Verhältniß ausmacht, und das eine Verhältniß ist eben so gewöhnlich als das andere, obgleich vielleicht nicht von gleicher Kraft. Welches von diesen Verhältnissen nun ein Recht und Eigenthum bewirkt, oder welches von ihnen zu dieser Wirkung hinreichend ist; dieses überlasse ich der Entscheidung derer, die klüger sind, als ich.

Insel landet, die unbewohnt und unbebauet ist, wird vom ersten Augenblicke an für ihren Besitzer gehalten, und erhält ein Eigenthumsrecht auf das Ganze; weil das Ding in der Einbildungskraft beschränkt und begrenzt, und dem neuen Besitzer proportionirt ist. Wenn die nämliche Person auf ein Eiland stiefs, das einen Umfang hätte, wie Großbritannien, so erstreckt sich sein Eigenthum nicht weiter als auf das Stück, das er unmittelbar in Besitz genommen hat; obgleich eine zahlreiche Kolonie von dem ersten Augenblicke ihrer Landung an, für die Herren des ganzen Landes gehalten werden würden.

Aber es ereignet sich auch oft, daß das Recht der ersten Besitznehmung mit der Zeit dunkel wird, und daß es auch daher oft ganz unmöglich wird, Streitigkeiten darüber zu entscheiden. In diesem Falle tritt nun der lange Besitz oder die Verjährung als Entscheidungsgrund ein, und giebt einem Menschen ein hinreichendes Eigenthumsrecht auf das Ding, das er besitzt. Die Natur der menschlichen Gesellschaft läßt keine allzugroße Genauigkeit zu; und wir können nicht immer bis auf den ersten Ursprung der Dinge zurückgehen, um ihren gegenwärtigen Zustand zu erklären. Eine ansehnliche Entfernung in der Zeit rückt uns die Gegenstände so weit aus dem Gesichte, daß sie gewissermaßen ihre Wirklichkeit zu verlieren scheinen, und so wenig Einfluss auf die Seele haben, als wenn sie niemals wirklich gewesen wären. Die Ansprüche eines Menschen, die jetzt klar und gewiß sind,

können binnen funfzig Jahren sehr dunkel und zweifelhaft seyn, wenn auch gleich die Fakta, worauf sie sich gründen, mit der größten Evidenz und Gewisheit erwiesen seyn sollten. Einerley Fakta haben nach einer so langen Zwischenzeit nicht einerley Einfluss. Und dieses muß als ein überzeugender Beweis für unfre vorhergehende Theorie, das Eigenthum und die Gerechtigkeit betreffend, angesehen werden. Ein Besitz, der eine lange Zeit gedauert hat, giebt einen Anspruch auf einen Gegenstand. Da es aber gewiß ist, daß, obgleich alles in der Zeit hervorgebracht wird, die Zeit selbst dennoch nichts Reales hervorbringt; so folgt, daß das Eigenthum, das durch die Zeit hervorgebracht wird, nichts Reales in den Objekten, sondern blos ein Produkt der Empfindungen ist, worauf, wie die Erfahrung lehrt, allein die Zeit einigen Einfluss hat *).

Wir

*) Der gegenwärtige Besitz ist offenbar ein Verhältniß zwischen einer Person und einem Objekte; aber es reicht nicht zu, dem Verhältnisse der ersten Besitzung das Gleichgewicht zu halten, wenn nicht die erstere lang und ununterbrochen ist: in welchem Falle das Verhältniß auf Seiten des gegenwärtigen Besitzes durch die Länge der Zeit zunimmt, und auf Seiten des ersten Besitzes durch die Entfernung abnimmt. Dieser Wechsel in den Verhältnissen bringt einen angemessenen Wechsel in dem Eigenthume hervor.

Wir erlangen das Eigenthum der Objekte durch **Accession** oder Zuwachs, wenn sie in einer engen Verknüpfung mit solchen Objekten stehen, die schon unser Eigenthum sind, und doch zu gleicher Zeit geringer sind, als sie. So werden allgemein die Früchte unfres Gartens, die Jungen unfres Viehes und die Arbeit unfrer Sklaven, auch vor ihrer Besitznehmung für unser Eigenthum angesehen. Wenn Objekte in der Einbildung verknüpft sind, so werden sie sehr leicht auf einerlei Weise behandelt, und man setzt gemeinlich voraus, daß sie mit einerlei Eigenschaften versehen sind. Wir gehen sehr leicht von dem einen zum andern über, und machen in unsern Urtheilen über sie keinen Unterschied; besonders wenn das letztere kleiner ist, als das erstere *).

G 2

Das

*) Diese Quelle des Eigenthums kann nie anders, als aus Einbildungen erklärt werden; und man kann behaupten, daß die Ursachen hier ganz unvermischt sind. Wir wollen hier einen Versuch machen, sie mehr im Detail zu erklären und sie durch Beispiele aus dem gemeinen Leben und der Erfahrung zu erläutern.

Es ist schon bemerkt worden, daß das Gemüth eine natürliche Neigung hat Verhältnisse, besonders ähnliche, zu verknüpfen, und daß es eine Art von Wohlbehagen oder Ruhe in dieser Vereinigung findet. Von dieser Neigung stammen folgende Gesetze der Natur ab, daß bei der ersten Bildung einer Gesellschaft das Eigenthumsrecht alle-

Das Recht der Succession oder der Nachfolge ist in der Natur sehr gut gegründet, theils wegen

allemal mit dem gegenwärtigen Besitz verbunden ist; und sodann, daß es von dem ersten oder einem langen Besitze entsteht. Nun können wir leicht bemerken, daß das Verhältniß nicht bloß auf einen Grad eingeschränkt ist; sondern daß wir von einem Objekte, das mit uns im Verhältnisse steht, ein Verhältniß zu jedem andern Objekte erlangen, das mit ihm in Verbindung steht, und so fort, bis das Denkvermögen bei einer zu lang fortgesetzten Reihe die Kette verliert. Obgleich das Verhältniß bei jeder Entfernung schwächer wird, so wird es doch nicht unmittelbar vernichtet; sondern es verknüpft oft zwei Objekte durch ein Zwischenverhältniß, welches mit beiden verbunden ist. Und dieses Princip ist von einer solchen Stärke, daß es das Recht der Accession erzeugt, und verursacht, daß wir nicht nur an solchen Dingen ein Eigenthumsrecht erlangen, die wir unmittelbar besitzen, sondern auch an solchen, die enge mit ihnen verknüpft sind.

Man setze, es komme ein Deutscher, ein Franzos und ein Spanier in ein Zimmer, wo drei Bouteillen Wein auf dem Tische stehen, Rheinwein, Burgunder und Portwein; gesetzt es entstände ein Streit unter ihnen wegen der Theilung derselben; so würde jemand, der zum Richter erwählt würde, seine Unpartheilichkeit ganz natürlich dadurch zeigen, daß er einem jeden das Produkt seines Landes anwiese; und dieses aus keinem Grunde, der gewissermaßen auch die Quelle derjenigen Naturgesetze ist, welche machen,

gen der präsumirten Einstimmung der Eltern oder der nahen Verwandten, theils wegen des allgemeinen

chen, das Occupation, Präscription und Accession ein Eigenthumsrecht hervorbringen.

In allen diesen Fällen, und besonders bei der Accession, ist erstlich eine physische Vereinigung zwischen dem Begriffe der Person und dem Begriffe des Objekts, und hernach eine neue und psychologische Vereinigung, die durch das Eigenthumsrecht hervorgebracht wird, die wir der Person beilegen. Aber hier stellt sich eine Schwierigkeit dar, die wohl unsre Aufmerksamkeit verdient, und uns eine Gelegenheit anbietet, die besondere Methode zu schliessen, welche wir auf die gegenwärtige Materie angewandt haben, einer Probe zu unterwerfen. Ich habe schon bemerkt, das die Einbildungskraft weit leichter vom Kleinen zum Großen, als vom Großen zum Kleinen übergeht, und das der Uebergang der Begriffe allemal besser und leichter im erstern als im letztern Falle von Statten geht. Da nun das Recht der Accession von dem leichten Uebergange der Begriffe, wodurch im Verhältnisse stehende Objekte mit einander verknüpft sind, entsteht; so kann man es sich natürlicherweise denken, das das Recht der Accession um so größer und stärker werden muß, je leichter der Uebergang der Begriffe vor sich geht. Man sollte also glauben, das, wenn wir ein kleines Ding als unser Eigenthum erworben hätten, wir ein größeres, das mit ihm im Verhältnisse stünde, leicht als eine Accession und als dem Eigenthümer des kleinen Objekts gehörig betrachten würden; weil hier der Uebergang von dem kleinen zum großen Dinge leicht

nen Vortheils des menschlichen Geschlechts, welcher erfordert, daß die Güter der Menschen auf diejen-

leicht ist, und die Objekte zusammen in der genauesten Verbindung stehen. Aber in der Wirklichkeit ist der Fall gerade umgekehrt. Die Oberherrschaft von Großbritannien, scheint auch die Herrschaft der Orkneys, der Hebriden, der Insel Man und Wight nach sich zu ziehen; hingegen die Regierung über jene kleinen Eylande, scheint der Natur nach gar keinen Anspruch auf Großbritannien in sich zu schliessen. Kurz, ein kleiner Gegenstand steht natürlicherweise mit einem grossen als dessen Accession in Verbindung; aber man behauptet nie, daß ein grosses Objekt dem Eigenthumsherrn eines kleinen Gegenstandes, der mit ihm in Verbindung steht, zufallen müßte, blos wegen dieses Eigenthums und dieses Verhältnisses. Dessenunerachtet ist in diesem letztern Falle der Uebergang der Begriffe leichter, von dem Eigenthümer zu dem kleinen Objekte, das sein Eigenthum ist, und von dem kleinen Objekte zu dem grossen, als in dem ersten Falle von dem Eigenthümer zu dem grossen Objekte, und von dem grossen zum kleinen. Man könnte also glauben, diese Erscheinungen wären Einwürfe gegen die vorhergehende Hypothese, daß die Ableitung des Eigenthumsrechts von der Accession nichts sey als eine Wirkung der Verhältnisse der Begriffe und des bequemen Uebergangs der Phantasie.

Dieser Einwurf wird leicht zu heben seyn, wenn man die Geschäftigkeit und beständige Unruhe der Einbildungskraft in Erwägung zieht, wornach

jenigen übergehen, welche ihnen die liebsten sind, um sie desto mehr zum Fleiß und zur Sparsamkeit anzutreiben.

Viel-

nach sie ihre Gegenstände continuirlich in neue Gesichtspunkte bringt. Wenn wir jemanden ein Eigenthumsrecht an zwei Dingen zuschreiben, so gehen wir nicht allemal von dem Eigenthümer zu dem einen Objekte, und von diesem zu dem andern, das mit ihm im Verhältnisse steht, über. Da die Objekte hier als das Eigenthum der Person betrachtet werden müssen, so sind wir geneigt sie mit einander zu verbinden, und sie in denselben Gesichtspunkt zu setzen. Man nehme also an, daß ein großes und kleines Objekt mit einander verbunden sind, so wird ein Mensch, wenn er mit dem großen Objekte in einem genauen Verhältnisse steht, auch mit beiden Objekten zusammengenommen, in einem genauen Verhältnisse gedacht werden müssen, weil er mit dem beträchtlichsten Theile in Verknüpfung steht. Hingegen, wenn er nur auf das kleine Objekt eine Beziehung hat, so wird er nicht mit beiden, zusammen betrachtet, in einer genauen Konnexion gedacht werden; weil er blos mit dem geringsten Theile in einer genauen Beziehung steht, der uns nicht in einem so großen Grade afficirt, wenn wir das Ganze betrachten. Und dieses ist der Grund, weshalb kleine Dinge als ein Zuwachs zu großen, und nicht große als eine Accession zu kleinen betrachtet werden.

Die Philosophen und Civilisten halten allgemein dafür, daß der Ocean nie das Eigenthum einer Nation werden kann: und zwar, weil es unmöglich ist, ihn in Besitz zu nehmen, oder in ein so deut-

liches

Vielleicht werden diese Ursachen noch stärker durch den Einfluß des Verhältnisses, oder der Affo-

liches Verhältniß mit ihm zu treten, daß dadurch ein Eigenthum gegründet wird. Wenn dieser Grund wegfällt, so tritt sogleich das Recht des Eigenthums ein. So geben die strengsten Vertheidiger der Freiheit der Meere doch allgemein zu, daß Meerbusen und Buchten den Eigenthümern des anliegenden festen Landes vermittelst der Accession als Eigenthum rechtmäßig gehöre. Diese stehen eigentlich in keiner engern Verbindung oder Vereinigung mit dem Lande, als der stille Ocean; aber weil sie in der Phantasie verknüpft, und zu gleicher Zeit kleiner und geringer sind, so werden sie um deswillen als eine Accession angesehen.

Das Eigenthumsrecht der Flüsse wird nach den Gesetzen der meisten Völker und nach dem natürlichen Laufe unsrer Gedanken den Besitzern ihrer Gestade zugestanden, außer solche große Flüsse, wie der Rhein oder die Donau. Diese scheinen der Einbildungskraft zu groß, um als eine Accession dem Eigenthumsrechte der angrenzenden Gefilde zu folgen. Aber selbst diese Flüsse hält man doch für ein Eigenthum derjenigen Nation, durch deren Gebiet sie strömen; der Begriff einer Nation ist schon von einer so proportionirlichen Größe, daß er ihnen angemessen ist, und ein solches Verhältniß in der Phantasie begründen kann.

Der Zuwachs, sagen die Civilisten, den ein Land, das an Flüsse grenzt, erleidet, gehört dem Lande, wenn er nemlich auf die Art geschieht, die man Alluvion oder Anschwemmung nennt, d. h. ohne daß man es sogleich merken oder wahrneh-

Affociation der Begriffe, wodurch wir von der Natur bestimmt werden, nach des Vaters Tode den Sohn

nehmen kann; welches Umstände sind, welche die Einbildungskraft in ihrer Verbindung gar mächtig unterstützen. Wenn sich aber ein großes Stück Land auf einmal von einem Ufer losreißt, und an ein anderes anschwimmt, so wird es nicht eher das Eigenthum dessen, an dessen Land es anstößt, bis es sich mit seinem Lande vereinigt, und bis die Bäume oder Pflanzen beide durch ihre Wurzeln verbinden. Ehe dieses geschieht, ist die Einbildungskraft noch nicht stark genug, sie zu verbinden.

Es giebt noch andre Fälle, welche etwas ähnliches mit dieser Accession haben, die aber doch beträchtlich verschieden sind, und unsre Aufmerksamkeit verdienen. Von dieser Art ist die Verknüpfung des Eigenthums verschiedener Personen auf eine solche Art, daß es sich nicht wieder von einander absondern läßt. Die Frage ist, wem nun die durch diese Vereinigung entstandene Sache gehört.

Wenn die Verbindung von der Beschaffenheit ist, daß sie eine Theilung, obgleich keine Absonderung, zuläßt, so ist die Entscheidung natürlich und leicht. Man muß hier die ganze Masse, als den Eigenthümern der verschiedenen Theile gemeinschaftlich angehörig, betrachten, und sie sodann nach Maafsgabe des Antheils, den jeder Eigenthümer daran hat, theilen. Aber hier muß ich einer seltsamen Subtilität der Römischen Gesetze erwähnen, die sie zwischen einer Zusammengießung (*confusio*) und Vermischung (*commixtio*) machen. Die Zusammengießung ist eine Verei-

Sohn zu denken, und ihm einen Rechtsanspruch auf seines Vaters Besitzungen zuzuschreiben. Diese
Güter

Vereinigung zweier Körper, z. E. zweier Flüssigkeiten, wo die Theile gar nicht mehr unterschieden werden können. Die Vermischung aber ist das Vermengen zweier Körper, wie zwei Scheffel Korn, wo die Theile auf eine deutliche und sichtbare Weise abgefondert bleiben. Da die Einbildungskraft im letztern Falle nicht eine so gänzliche Vereinigung entdeckt, als im erstern, sondern sich noch einen deutlichen Begriff von dem Eigenthume eines jeden machen und erhalten kann; so ist dieses der Grund, warum das bürgerliche Gesetz, ob es gleich eine völlige Gemeinschaft in dem Falle der Zusammengießung, und hernach eine proportionirliche Theilung festgesetzt hat, doch im Falle der Vermischung jedem Eigenthümer sein eigenthümliches besonderes Recht zugesteht; ob sie gleich die Nothwendigkeit zuletzt auch oft zwingt, sich die Theilung gefallen zu lassen.

Quod si frumentum Titii frumento tuo mistum fuerit; siquidem ex voluntate vestra commune est: quia singula corpora id est, singula grana, quae cuiusque propria fuerint, ex consensu vestra communicata sunt. Quod si casu id mistum fuerit, vel Titius id miscuerit sine tua voluntate, non videtur id commune esse; quia singula corpora in sua substantia durant. Sed nec magis istis casibus commune sit frumentum, quam grex intelligitur esse communis, si pecora Titii tuis pecoribus mista fuerint. Sed si ab alterutro Vestrum totum id frumentum retineatur in rem quidem actio pro modo frumenti cuiusque competit. Arbitrio autem iudicis, ut ipse
aesti-

Güter müssen doch das Eigenthum irgend eines andern werden. Nun ist die Frage wessen? Hier stellen

aestimetur, quale cuiusque frumentum fuerit. Inst. Lib. II. Tit. 1. §. 28.

Wenn die Sachen zweier Personen auf eine solche Art mit einander vereinigt sind, daß sie weder eine Theilung noch Absonderung zulassen, wie wenn jemand ein Haus auf eines andern Boden bauet, so muß das Ganze in diesem Falle einem von beiden Eigenthümern zufallen; Und hier behaupte ich, daß es am natürlichsten dem Eigenthümer des beträchtlichsten Theils zugesprochen werde. Denn obgleich das zusammengesetzte Ding zu zwei Personen ein Verhältniß hat, und unsre Aufmerksamkeit auf einmal gegen beide gerichtet ist, so zieht sie doch der grössere Theil hauptsächlich an, und schleppt den kleinern nur wegen der engen Vereinigung mit nach sich; und aus diesem Grunde hat das Ganze ein Verhältniß zu dem Eigenthümer dieses Theils, und ist als sein Eigenthum anzusehen. Die einzige Schwierigkeit ist, welchen Theil wir den Haupttheil von einer Sache nennen sollen, und welcher für die Einbildungskraft am anziehendsten ist.

Diese Beschaffenheit hängt von mancherlei verschiedenen Umständen ab, die wenig Verknüpfung mit einander haben. Der eine Theil eines zusammengesetzten Dinges kann wichtiger werden, als ein anderer, entweder weil er beständiger und dauerhafter ist: oder einen grössern Werth hat; weil er gewöhnlicher und merkwürdiger ist; oder weil seine Existenz abgesonderter und unabhängiger ist. Man kann sich leicht vorstellen, da diese

Um-

stellen sich nun natürlicherweise die Kinder des Verstorbenen der Seele zuerst dar; und da sie nun schon durch

Umstände auf so mannichfaltige Art verbunden seyn, und sich widersprechen können, und da nach allen den verschiedenen Graden und Arten, die man sich vorstellen kann, viele Fälle zum Vorschein kommen können, wo die Gründe sich von beiden Seiten das Gleichgewicht halten, das es uns oft unmöglich seyn wird, eine befriedigende Entscheidung zu geben. Hier geht also das eigenthümliche Geschäft der positiven Landesgesetze an, das zu bestimmen, was die Principien des Naturrechts unentschieden gelassen haben.

Die Oberfläche gehört zu dem Boden, sagt das bürgerliche Gesetz: die Schrift zum Papier: die Leinwand zum Gemälde. Diese Entscheidungen harmoniren nicht gut mit einander, und sind ein Beweis von dem Widerspruche der Grundsätze, von welchen sie abgeleitet sind.

Aber unter allen Fragen dieser Art sind die sonderbarsten die, welche vor so vielen Jahrhunderten die Schüler des Prokulus und Sabinus theilten. Man setze, es mache jemand von dem Metall eines andern einen Becher, oder von seinem Holze ein Schiff, und man setze ferner, das der Eigenthümer sein Gut wieder fodre, so ist die Frage, ob er ein Recht auf den Becher oder auf das Schiff hat. Sabinus sagt ja, und behauptet, das die Substanz oder die Materie der Grund aller Beschaffenheiten ist; das sie unveränderlich und unsterblich, und also über alle Form, die immer blos zufällig und abhängig bleibt, erhaben ist. Auf der andern Seite bemerkt Prokulus, das die Form der

durch ihre verstorbenen Eltern mit diesen Gütern verknüpft sind, so sind wir geneigt, sie auch noch durch das Verhältniß des Eigenthumsrechts zu verknüpfen. Hiervon giebt es viele gleiche Fälle *).

Vier-

der interessanteste und wichtigste Theil ist, und daß selbst die Körper nach dieser oder jener besondern Art genannt werden. Und er hätte noch hinzufügen können, daß die Materie oder die Substanz in den meisten Körpern so fließend und ungewiß ist, daß es ganz unmöglich ist, ihr in allen ihren Veränderungen nachzugehen. Was mich anbetrifft, ich sehe nicht ein, nach welchen Principien ein solcher Streit mit Gewißheit ausgemacht werden kann. Ich will mich daher begnügen anzumerken, daß mir die Entscheidung des Trebonian sehr scharfsinnig zu seyn scheint: welcher sagt, daß der Becher dem Eigenthümer des Metalls gehören müsse, weil er wieder in seine erste Form verwandelt werden könne; daß aber das Schiff aus dem entgegengesetzten Grunde seinem Erbauer gehöre. Aber so scharfsinnig dieser Grund auch scheinen mag, so hängt er doch ganz allein von der Phantasie ab, die in der Möglichkeit einer solchen Verwandlung eine engere Verknüpfung und ein genaueres Verhältniß zwischen einem Becher und dem Eigenthümer seines Metalls, als zwischen einem Schiffe und dem Eigenthümer seines Holzes findet, wo die Substanz weit fixirter und unveränderlicher ist.

*) Bei der Untersuchung der verschiedenen Ansprüche auf das Recht der Oberherrschaft, werden wir viele Gründe antreffen, die uns überzeugen, daß das Recht der Succession größtentheils von der Ein-